

# CORONA-UPDATE

10.12.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB



## **CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN**

Überbrückungs-  
hilfe IV

### **Bedingungen für Überbrückungshilfe IV stehen fest**

Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium haben sich – in Umsetzung des MPK-Beschlusses vom 18. November 2021 und im Lichte des MPK-Beschlusses vom 02.12.2021 – auf die Bedingungen für die bis Ende März 2022 verlängerten Corona-Wirtschaftshilfen geeinigt.

Damit sollen Unternehmen Sicherheit und Unterstützung erhalten, wenn sie weiterhin unter coronabedingten Einschränkungen leiden.

Aktuell gilt bis 31.12.2021 die Überbrückungshilfe III Plus und für Selbständige die Neustarthilfe Plus. In beiden Programmen können noch bis 31.03.2022 Anträge gestellt werden und in beiden Programmen erfolgen Auszahlungen.

Die bisherige Überbrückungshilfe III Plus wird nun im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt. Unternehmen erhalten über die Überbrückungshilfe IV weiterhin die Erstattung von Fixkosten.

Zusätzlich zur Fixkostenerstattung erhalten Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und von Schließungen betroffen sind, einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Auch dieses Instrument gab es bereits in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus, jetzt wird es in der Überbrückungshilfe IV angepasst. Dadurch erhalten insbesondere Unternehmen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffen sind – etwa Schausteller, Marktleute und private Veranstalter – eine erweiterte Förderung.

Ebenfalls fortgeführt wird die Neustarthilfe für Soloselbständige. Mit der Neustarthilfe 2022 können Soloselbständige weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4.500 Euro.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe Plus 2022 sollen zeitnah veröffentlicht werden.

Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die Plattform ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen. Auch Abschlagszahlungen sind für die Überbrückungshilfe IV vorgesehen.



## **CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN**

### **Die Förderbedingungen im Einzelnen**

Die neue Überbrückungshilfe IV ist weitgehend deckungsgleich mit der laufenden Überbrückungshilfe III Plus.

Grundlegende Antragsvoraussetzung ist weiterhin ein durch Corona bedingter Umsatzrückgang von 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019. Der maximale Fördersatz der förderfähigen Fixkosten beträgt 90 Prozent bei einem Umsatzrückgang von über 70 Prozent. Auch die umfassenden förderfähigen Kostenpositionen bleiben weitgehend unverändert. So können weiterhin die Kosten für Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen usw. geltend gemacht werden. Kostenpositionen, wie Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben, die seit dem Förderzeitraum November 2020 von vielen Unternehmen bereits genutzt wurden, sind künftig keine Kostenposition mehr.

Außerdem haben sich Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium darauf geeinigt, erweiterte beihilferechtliche Spielräume, die die Europäische Kommission in der letzten Woche ermöglicht hat, in der Überbrückungshilfe zu nutzen. Insgesamt werden die beihilferechtlichen Höchstgrenzen um 2,5 Mio. Euro erhöht. Damit sind maximal, unter Berücksichtigung aller beihilferechtliche Vorgaben, über alle Programme hinweg 54,5 Mio. Euro Förderung pro Unternehmen und Unternehmensverbund möglich. Der maximale monatliche Förderbetrag liegt weiterhin bei 10 Mio. Euro.

### **Zusätzlich Unterstützung durch den verbesserten Eigenkapitalzuschuss**

Unternehmen, die pandemiebedingt besonders schwer von Schließungen betroffen sind, erhalten einen zusätzlichen modifizierten und verbesserten Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung.

Wenn sie durchschnittlich im Dezember 2021 und Januar 2022 einen durch Corona bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent aufweisen, können sie in der Überbrückungshilfe IV einen Zuschlag von bis zu 30 Prozent auf die Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 des bekannten Fixkostenkatalogs erhalten.



## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Für Schausteller, Marktleute und private Veranstalter von abgesagten Advents- und Weihnachtsmärkten beträgt der Eigenkapitalzuschuss 50 Prozent. Sie müssen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 nachweisen.</p> <p>Hier geht's zur Pressemitteilung:</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/af907d30-407e-4f8e-a4dc-f7f09d8a6f60">https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/af907d30-407e-4f8e-a4dc-f7f09d8a6f60</a></p>
<p>FAQ-Katalog der Minijob-Zentrale</p>	<p><b>FAQ-Katalog der Minijob-Zentrale zum Coronavirus</b></p> <p>Aufgrund des Coronavirus steht die Arbeitswelt vor unvorhersehbaren Herausforderungen und viele ArbeitnehmerInnen- darunter auch MinijobberInnen - sowie deren ArbeitgeberInnen haben einige offene Fragen.</p> <p>Die häufigsten Fragen bzgl. Minijobs in der Corona-Krise wurden samt Antworten im FAQ-Katalog der Minijob-Zentrale zusammengestellt.</p> <p>Die häufigsten Fragen betreffen folgende Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Entgeltfortzahlung</li><li>• Zeitgrenzen oder Verdienst erhöhen</li><li>• Kurzarbeitergeld</li><li>• Sonstiges, z. B. Kündigung</li><li>• Vorübergehende Betriebsstörung oder -schließung und Entgeltfortzahlung</li><li>• Meldungen, z. B. bzgl. Quarantäne</li><li>• Sozialversicherungsabgaben</li><li>• Besonderheiten im Privathaushalt, z. B. 3G-Regelung</li></ul> <p>Hier geht's zum FAQ-Katalog (ggf. Link in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):</p> <p><a href="https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/01_basiswissen/01_grundlagen/09_corona_faq/basepage.html;jsessionid=9F4F7FF206A7E9FAC63AF897A52EE153">https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/01_basiswissen/01_grundlagen/09_corona_faq/basepage.html;jsessionid=9F4F7FF206A7E9FAC63AF897A52EE153</a></p>



## **CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN**

Steuerliche Erleichterungen

### **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus**

Das Bundesfinanzministerium hat die steuerlichen Verfahrenserleichterungen aufgrund der anhaltenden Pandemie verlängert. Wie im Vorjahr können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene von Steuerstundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassungen der Steuervorauszahlungen profitieren. Ausreichend Liquidität ist gerade in Krisenzeiten wie diesen überlebenswichtig.

#### **Stundung im vereinfachten Verfahren**

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich Betroffene können bis Ende Januar 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis dahin fälligen Steuern stellen. Die Finanzverwaltung kann diese dann bis zum 31.3.2022 stunden. Das Finanzamt kann dann nochmals Anschlussstundungen bis 30.6.2022 gewähren. Dabei kann die Finanzverwaltung auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichten!

#### **Vollstreckungsaufschub im vereinfachten Verfahren**

Teilt ein Vollstreckungsschuldner dem Finanzamt bis Ende Januar 2022 mit, dass er nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, ist das Finanzamt angehalten, bis Ende März 2022 von Vollstreckungsmaßnahmen (bei bis zum 31.1.2022 fällig gewordenen Steuern) abzusehen. Auch Säumniszuschläge in diesem Zusammenhang sind grundsätzlich zu erlassen.

Der Vollstreckungsaufschub kann bis Ende Juni 2022 verlängert werden, wenn eine angemessene Ratenzahlung vereinbart wird.

#### **Anpassung von Steuervorauszahlungen**

Die von der Pandemie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlichen betroffenen Steuerpflichtigen können bis 30.6.2022 Anträge auf Anpassung der Vorauszahlung auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung sind keine strengen Anforderungen zu stellen.



## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung.</p> <p>Hier geht's zum BMF-Schreiben:</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/370fa607-852c-4da2-b1c1-8a5d33130374">https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/370fa607-852c-4da2-b1c1-8a5d33130374</a></p>
Kurzarbeiter- geld	<p><b>Änderungen beim Kurzarbeitergeld ab dem 01.01.2022 in der Übersicht</b></p> <p>Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Kurzarbeit und das Kurzarbeitergeld (Kug) wurden im Eilverfahren in mehreren Gesetzespaketen angepasst. Die neue Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung (KugverIV) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>Damit gelten ab dem nächsten Jahr folgende Erleichterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Es genügt nach § 2 S. 1 Nr. 1 KugverIV, wenn 10 % der Beschäftigten eines Betriebes von einem Arbeitsausfall (mit Entgeltausfall von mehr als 10 % des Bruttoentgelts) betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann (bisher 1/3 der Belegschaft). Diese Regelung ist <b>befristet bis 31. März 2022</b>.</li><li>• Sozialversicherungsbeiträge, die die Arbeitgeber für ihre kurzarbeitenden Beschäftigten allein tragen müssen, werden gemäß § 2 KugV befristet bis zum 31. Dezember vom ersten Tag an von der BA vollständig erstattet. Ab dem 01. Januar 2022 bis 31. März 2022 werden die allein vom Arbeitgeber zu tragenden <b>Sozialversicherungsbeiträge</b> gem. § 3 KugverIV in Höhe von <b>50 % erstattet</b>.</li><li>• Nach Wegfall der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gem. § 3 KugverIV greift der zum 1. Januar 2021 mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz (BeschSiG) geänderte § 106a SGB III, wonach eine zusätzliche Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 % bei Weiterbildung gewährt werden kann. Eine hälftige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge ist dann möglich, wenn die Weiterbildungsmaßnahme während des individuellen Bezugs von Kug begonnen wurde und wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist:</li></ul>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

1. Die Weiterbildungsmaßnahme hat einen Mindestumfang von über 120 Stunden, und Träger und Maßnahme sind nach AZAV zugelassen. Oder:
2. Die Weiterbildungsmaßnahme bereitet auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förder-fähiges Fortbildungsziel vor.

Die Regelung ist befristet bis zum 31. Juli 2023. Die Lehrgangskosten von Weiterbildungen der Maßnahmen nach Nummer 1 (nicht nach Nummer 2 - § 2 Abs. 1 AFBG) können auch, abhängig von der Betriebsgröße, gefördert werden.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 ist somit eine 100 % Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge möglich, wenn in diesem Zeitraum eine **Weiterbildung während Kug** durchgeführt wird.

- Die Gewährung von Kug ist nach § 4 KugverIV auch für Beschäftigte in Zeitarbeit (Leiharbeitnehmer) möglich. Diese Regelung ist befristet bis 31. März 2022.
- Auf den Aufbau von Minusstunden zur Vermeidung von Kurzarbeit wird nach § 2 S. 1 Nr. 2 KugverIV verzichtet. Diese Regelung ist befristet bis 31. März 2022.
- Die Bezugsdauer für das Kug für Beschäftigte, deren Anspruch auf Kug bis zum Ablauf des 31. März 2021 entstanden ist, wird gem. § 1 KugverIV auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. März 2022 verlängert. Für Betriebe, die erst ab April 2021 oder später Kurzarbeit eingeführt haben, gilt wieder die übliche Bezugsdauer von zwölf Monaten.
- Einkünfte aus einer Nebenbeschäftigung werden nach § 421c Abs. 1 SGB III seit April 2020 nicht auf das Kug angerechnet, soweit das Entgelt aus der Nebentätigkeit zusammen mit dem verbliebenen Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht übersteigt. Dabei kommt es seit Mai 2020 nicht mehr darauf an, ob es sich um eine Nebentätigkeit in einem systemrelevanten Bereich handelt.



## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Diese Regelung ist befristet bis zum Ende dieses Jahres. Durch das Beschäftigungssicherungsgesetz wurde diese Regelung dahingehend verlängert, dass ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 lediglich das Entgelt aus Minijobs (ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), die während der Kurzarbeit aufgenommen worden sind, nicht angerechnet wird. Ab Januar 2022 sind Nebeneinkünfte dem Ist-Entgelt wieder hinzuzurechnen gem. § 106 Abs. 3 SGB III.</li><li>• Das Kug wird auf 70/77 % ab dem 4. Bezugsmonat und 80/87 % ab dem 7. Bezugsmonat erhöht, wenn ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall von mindestens 50 % im jeweiligen Bezugsmonat vorliegt. Diese Regelung wurde durch das Beschäftigungssicherungsgesetz für alle Beschäftigten, die bis zum 31. März 2021 erstmals Kurzarbeitergeld bezogen haben, bis 31. Dezember 2021 verlängert. Dabei kommt es einzig auf den individuellen Bezugszeitraum der Beschäftigten und nicht auf die betriebliche Bezugsdauer an. Ab Januar 2022 gilt somit wieder die reguläre Höhe des Kurzarbeitergeldes von 60/67 % gem. § 105 SGB III.</li></ul> <p>Bei Fragen zum Kurzarbeitergeld sprechen Sie uns gerne an. Wir helfen Ihnen weiter!</p>
KfW-Sonderprogramm	<p><b>Antragstellung im KfW-Sonderprogramm bis 30. April 2022 verlängert – Kredithöchstbeträge werden erneut angehoben</b></p> <p>Angesichts der aktuellen pandemischen Lage verlängern die Bundesregierung und die KfW die Frist zur Antragstellung im KfW-Sonderprogramm bis zum 30. April 2022 und erhöhen erneut die Kreditobergrenzen.</p> <p>Hierdurch steht das großvolumige KfW-Sonderprogramm weiterhin Unternehmen aller Größen und Branchen zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs zur Verfügung.</p> <p>Hier geht's zur Pressemitteilung:</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/55360701-1d6d-4cad-9365-0727b2e7c587">https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/55360701-1d6d-4cad-9365-0727b2e7c587</a></p>





## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>BMF-Schreiben vom 03.12.2021</p>	<p><b>Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie</b></p> <p>Das BMF-Schreiben vom 15. Juni 2021 (BStBl I S. 855) gewährt für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 umsatzsteuerliche Billigkeitsregelungen für Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden.</p> <p>Die Regelungen sind bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden diese Billigkeitsregelungen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2022 verlängert.</p> <p>Hier geht's zum BMF-Schreiben:</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/98225f5b-76fc-42cf-b1a4-dbb95210d7ba">https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/98225f5b-76fc-42cf-b1a4-dbb95210d7ba</a></p>
<p>Unternehmen in der Krise</p>	<p><b>Pflichten von Geschäftsführern bei Kapitalgesellschaften in der Krise</b></p> <p>Die Corona-Situation ist weiterhin außergewöhnlich ernst und belastet nun schon seit fast zwei Jahren die deutsche Wirtschaft enorm. Dies führt dazu, dass Reserven aufgezehrt sind und sich Unternehmen in einer „Krise“ befinden.</p> <p>Eine dabei oft vernachlässigte Sorgfaltspflicht des Geschäftsführers ist die sofortige Einberufung einer Gesellschafterversammlung bei hälftigem Verlust des GmbH-Stammkapitals.</p> <p>Wenn nämlich aufgrund von anhaltenden Verlusten mindestens die Hälfte des Stammkapitals einer GmbH aufgebraucht ist, hat der Geschäftsführer gemäß § 49 Abs. 3 GmbHG eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist durch ein Protokoll zu dokumentieren.</p> <p>Diese Pflicht besteht auch dann, wenn ein Jahresabschluss noch nicht vorliegt, aber aus den betriebswirtschaftlichen Auswertungen hervorgeht, dass im Laufe des Geschäftsjahres bereits mindestens die Hälfte des Stammkapitals verloren wurde.</p> <p>Bei Unterlassen dieser Pflicht droht dem Geschäftsführer eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.</p>



**Flügel  
Priller & Partner**  
Steuerberatungsgesellschaft mbB

## **CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN**

---

Auch ein fahrlässiges Unterlassen wird bestraft. Selbst wenn beispielsweise die Einberufung solch einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom Geschäftsführer ohne Böswilligkeit unterlassen wurde, droht damit eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe.

Daneben steht der Vorwurf gegen den Geschäftsführer hinsichtlich einer möglichen Insolvenzverschleppung im Raum.

Gerade bei krisenbetroffenen Unternehmen möchten wir den Geschäftsführern daher ausdrücklich nahelegen, die tatsächliche und sogar zukünftige wirtschaftliche Situation immer im Auge zu behalten. Nur so lässt sich eine zivil- und strafrechtliche Haftung verhindern.

Allein in der Gesellschafterversammlung die Entscheidung zu treffen, das Stammkapital wieder aufzufüllen, scheint zwar dem Gesetz gegenüber zweckmäßig, jedoch sind damit weder die Ursachen noch weitere Auswirkungen der Krise behoben.

Bei Fragen hierzu sprechen Sie uns, unsere Wirtschaftsberatung und unsere Rechtsanwälte der Planaris Legal gerne an. Unter unseren Beratern befinden sich sanierungserfahrenen Spezialisten, die Ihnen bei allen Fragen hierzu zur Seite stehen.

Es ist unter Umständen ratsam, bereits vor der Gesellschafterversammlung ein entsprechendes Sanierungskonzept erarbeiten zu lassen, um eine Fortführungsprognose für das krisenbetroffene Unternehmen abgeben zu können und die weitere Strategie daran auszurichten.